

Allgemeines

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft**

Band (Jahr): **35 (1887)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

An das

Tit. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den sechszehnten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn pro 1887 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Mit Schreiben vom 9. November 1886 hatte die Direction der Gotthardbahn eine Revision des Vertrages vom 28. Februar 1881 betreffend die Verpachtung der zur Aargauischen Südbahn gehörigen Strecke Rothkreuz—Zimmensee in dem Sinne verlangt, daß der auf 6 Prozent der Baukosten normirte feste Pachtzins ermäßigt werde. Wir haben dieses Revisionsbegehren damit erwidert, daß von Seite der Eigenthümerinnen der Aargauischen Südbahn ebenfalls die Revision des genannten Vertrages verlangt wurde und zwar in der Meinung, daß an die Stelle der Entrichtung eines Pachtzinses ein Verhältniß zu treten habe, wonach die Gotthardbahn in Zukunft die ganzen auf der gepachteten Strecke erzielten Transporteinnahmen nach Abzug der Betriebskosten an die Eigenthümerinnen abliefern müßte. Die hierauf folgenden Verhandlungen ergaben das Resultat, daß die Gotthardbahn ihr Revisionsbegehren zurückzog, und der Vertrag unverändert bestehen blieb.
